

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 18. September 2013

### **Schulamt, Dringliche Motion von Dr. Urs Egger und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen, Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt**

#### **1. Ausgangslage**

Am 8. Juni 2011 reichten Gemeinderat Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2011/205, ein, die am 24. August 2011 für dringlich erklärt wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche Art 65b, Absatz 2 der Verordnung über die Volksschule dahingehend abändert, dass in Zukunft eine zentrale Stelle der Stadt Zürich die Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes koordiniert. Dabei ist bei der Vergabe der Nutzungszeiten der organisierte Jugendsport zu bevorzugen. Die Umsetzung hat mit der bestehenden Anzahl Stellen zu erfolgen.

#### Begründung

In den Schulkreisen gelten jeweils verschiedene Regelungen bezüglich Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen. In einzelnen Schulkreisen erfolgt das Management der Hallenkapazitäten zentral, in anderen ist dafür der Hausdienst zuständig. Dabei erhält der in Vereinen organisierte Jugendsport nicht immer den gebührenden Zugang zur Nutzung. Im Weiteren ist mit den Programmen von J+S Kids eine stärkere Nachfrage nach Turnhallen durch die Vereine zu erwarten. Damit dieses Programm erfolgreich umgesetzt werden kann, brauchen die Vereine einen verbesserten und einfacheren Zugang zu den Turnhallenkapazitäten.

Die Sportvereine schätzen es wie im Falle der Grosshallen, eine kompetente Ansprechstelle zu haben. Mit der Änderung der Kompetenz auch bei den übrigen Turnhallen ausserhalb der Schulzeit kann eine Optimierung der Nutzungszeiten erreicht werden. Während den Schulzeiten bleibt die Kompetenz der Schulpräsidien unangetastet.

Während die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) mit Zuschrift vom 14. September 2011 die Entgegennahme der Motion ablehnte und deren Umwandlung in ein Postulat beantragte, erklärte sich der Stadtrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 2. November 2011 überwies der Gemeinderat die dringliche Motion in unveränderter Form.

Mit der vorliegenden Weisung wird der Motion entsprochen und eine zentrale Stelle geschaffen, welche die Nutzung der zu einer Schulanlage gehörigen Turnhalle sowie der Schulsport-Aussenanlagen ausserhalb der schulischen Betriebszeiten koordiniert. Diese koordinierende Stelle soll – wie in der Motion angeregt – in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) verankert werden.

#### **2. Heutige Regelung der Nutzungsvergaben**

Im Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich stehen 143 Einfachhallen sowie 12 Mehrfachhallen (Doppel- und Dreifachhallen). Sämtliche Einfachhallen sowie sechs der Mehrfachhallen gehören zu einer Schulanlage (Art. 62 Abs. 1 VVZ). Bei den restlichen Mehrfachhallen handelt es sich um selbständige Sportanlagen (Art. 62 Abs. 2 VVZ). Heute sind die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der einzelnen Schulkreise sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der gemeindeeigenen Schulen (Art. 4 i.V.m. Art. 2 VVZ) für die Nutzungsvergabe ihrer jeweiligen Einfachhallen sowie der Schulsport-Aussenanlagen zuständig. Demgegenüber erfolgt die ausserschulische Nutzungsvergabe für sämtliche Mehrfachhallen durch das Sportamt; hinsichtlich der Mehrfachhallen auf Schulanlagen beruht diese Regelung auf einem Beschluss der PK vom 16. November 2004 sowie auf einer Vereinbarung zwischen dem Schulamt und dem Sportamt vom 13. Juli 2009.

Die Einfachhallen werden zu vielfältigen Zwecken genutzt, insbesondere auch für den Jugend- und Breitensport. Für den Leistungssport sind die Einfachhallen nur bedingt geeignet,

insbesondere da aufgrund von deren Grösse in der Regel kein Meisterschaftsbetrieb möglich ist. Aus diesem Grund werden die Mehrfachhallen vor allem für den Leistungssport genutzt.

Die Hallen werden von Montag- bis Freitagabend jeweils bis 22 Uhr zu schulfremden Zwecken vergeben (Art. 65 Abs. 3 VVZ). Die Vergabe erfolgt ausserhalb der schulischen Betriebszeit, d. h., mehrheitlich nach 18 Uhr. Ein Teil der Hallen wird auch an Wochenenden genutzt.

Insbesondere in den Sommermonaten werden auch die Aussenanlagen schulfremden Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt. In der Regel ist es abhängig von den Garderobenkapazitäten, ob ein Parallelbetrieb Aussenanlage–Halle möglich ist oder nur eine der beiden Anlagen genutzt werden kann.

### **3. Umsetzung der Motion**

#### **3.1 Vorgehen**

Das Schul- und Sportdepartement hat ein Projektteam mit der Umsetzung der Motion beauftragt. Unter Einbezug aller wesentlichen Anspruchsgruppen (Kreisschulpflegen, Schulleitungen, Leiter Hausdienst und Technik, Zürcher Stadtverband für Sport) wurden verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Motion bezüglich ihrer Machbarkeit und Konsequenzen geprüft. Dabei mussten insbesondere die Prozesse der künftigen Nutzungsvergaben sowie die notwendige Organisation erarbeitet und definiert werden. Das Projekt wurde durch das Schulamt und das Sportamt gemeinsam geführt.

Bei der Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Hallen und Schulsport-Aussenanlagen wurden verschiedene Optionen geprüft. Dabei wurde eine möglichst schlanke Organisation mit einfachen internen Abläufen zwischen den beteiligten Vereinen, dem Hausdienst, der Schulleitung, der Kreisschulpflege sowie dem Schul- und Sportdepartement bezüglich Belegung, Inkasso, Korrespondenz, Unterstellungen usw. angestrebt. Unter Berücksichtigung dieser Anliegen wurde das nachfolgende Modell entwickelt.

#### **3.2 Neues Modell der Nutzungsvergabe**

Für die Nutzungsvergabe der von Art. 62 Abs. 1 VVZ erfassten Einfach- und Mehrfachhallen sowie Schulsport-Aussenanlagen wird zwischen der schulischen Betriebszeit und den Zeiten ausserhalb der schulischen Betriebszeit unterschieden, wobei die schulische Betriebszeit grundsätzlich durch die PK definiert wird (vgl. Art. 94 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung [GO, AS 101.100] i.V.m. Art. 4 Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich, AS 412.110).

Für die Nutzung der Hallen und Schulsport-Aussenanlagen während der schulischen Betriebszeit bleiben die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der einzelnen Schulkreise sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter der gemeindeeigenen Schulen (Art. 4 i.V.m. Art. 2 VVZ) integral zuständig (Art. 63 VVZ). Dabei sollen diese Anlagen in erster Linie dem Schulbetrieb bzw. den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen (vgl. Art. 65 Abs. 1 sowie Umkehrschluss aus Art. 64 Abs. 1 VVZ).

Für die Nutzung der Hallen und Schulsport-Aussenanlagen ausserhalb der schulischen Betriebszeit wird das Schul- und Sportdepartement als zentrale Koordinationsstelle eingesetzt. Die Nutzungsvergabe der Einfachhallen und Schulsport-Aussenanlagen soll dabei durch das Schulamt, jene der Mehrfachhallen demgegenüber wie bis anhin durch das Sportamt koordiniert werden. Diese Zuständigkeit hat sich in der Vergangenheit bewährt, da in den Mehrfachhallen die Nutzung durch den Leistungssport im Vordergrund steht. Die Einfachhallen hingegen werden vielfältiger genutzt. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden koordinierenden Stellen vorgesehen. Anfragen von Vereinen sollen gegenseitig ausgetauscht und weitergeleitet werden.

Die koordinierende Stelle hat eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten, wobei die nachfolgenden Grundsätze zu beachten sind:

- Interne Nutzungen, insbesondere Eigenbelegungen durch die Schule, haben – wie bisher – Vorrang gegenüber externen Nutzungen (Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 VVZ).
- Für die ausserschulischen Nutzungen, welche zum grössten Teil ausserhalb der schulischen Betriebszeiten stattfinden, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern anzustreben, wobei dem organisierten Jugendsport neu ausdrücklich eine Vorzugsstellung zukommt.

Die koordinierende Stelle prüft und genehmigt die Anträge, fertigt die Nutzungsverträge aus und verrechnet die anfallenden Gebühren. Die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (bzw. die Schulleitung, Art. 4 i.V.m. Art. 2 VVZ) werden – als «Hausfrauen» und «Hausmänner» der Schulanlagen – über die abgeschlossenen Nutzungsverträge und allfällige Problemstellungen vor Ort informiert.

Sofern im laufenden Betrieb Unstimmigkeiten zwischen der verantwortlichen Leitung Hausdienst und Technik und den Nutzerinnen und Nutzern auftreten, schaltet sich in einem ersten Schritt – vermittelnd und schlichtend – die zentrale koordinierende Stelle ein. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wird die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident (bzw. die Schulleitung, Art. 4 i.V.m. Art. 2 VVZ) beigezogen; insbesondere entscheidet diese bzw. dieser in Konfliktfällen über den Entzug einer Nutzungsbewilligung.

Die nicht einer Schulanlage zugehörigen Mehrfachhallen werden von der vorliegenden Weisung nicht erfasst; sie verbleiben weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit des Schul- und Sportdepartements bzw. des Sportamts (Art. 74 lit. d GO und Art. 63 lit. a Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben [STRB DGA, AS 172.110]).

### **3.3 Umsetzung des Modells durch Änderung der VVZ**

In Nachachtung der Motion soll das neue Modell – so weit stufengerecht – in der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) verankert werden. Dabei wird dem Gemeinderat folgende Änderung von Art. 65 betreffend «Turnhallen und Schulsportanlagen» beantragt (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

<sup>1</sup> Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, *dem organisierten Jugendsport*, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> ~~Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen; Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.~~

Für die Nutzung der von Abs. 1 erfassten «Turnhallen und Schulsportanlagen» (Einfach- und Mehrfachhallen von Schulanlagen sowie Schulsport-Aussenanlagen) ausserhalb der schulischen Betriebszeit soll gemäss Abs. 2 Satz 1 also das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle eingesetzt werden. In Satz 2 von Abs. 2 ist mit «Schulpräsidium» die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident, mit «Schulleitung» die Schulleiterin oder der Schulleiter i.S.v. Art. 4 VVZ angesprochen.

Der mit der Motion beabsichtigten Bevorzugung des organisierten Jugendsports wird durch Änderung von Abs. 1 Rechnung getragen. Aus der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung geht hervor, dass «Turnhallen und Schulsportanlagen» unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie – und grundsätzlich in dieser Abfolge – den Schülerinnen und Schülern, dem organisierten Jugendsport, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung stehen. Mit dem Einschub des «organisierten Jugend-

sports» an zweiter Stelle wird indiziert, dass dieser gegenüber den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport nunmehr regelmässig bevorzugt zu behandeln ist. Bei der «ausgewogenen Zuteilung» ist dies gebührend zu berücksichtigen, wobei der koordinierenden Stelle erheblicher Ermessensspielraum verbleibt.

Es erscheint stufengerecht, im gemeinderätlichen Erlass lediglich die Zuständigkeit des Departements als Koordinationsstelle festzuhalten, da es in die Organisationskompetenz des Stadtrats fällt, die Departemente in Dienstabteilungen zu gliedern und deren Aufgabenkreise festzulegen (Art. 64 und 65 GO). Die Koordinationszuständigkeit des Schulamts betreffend Einfachhallen sowie jene des Sportamts betreffend Mehrfachhallen soll stattdessen in Stadtratskompetenz im Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (STRB DGA) verankert werden.

### **3.4 Umsetzung in zeitlicher Hinsicht; geplante weitere Massnahmen**

Die Nutzungsvergabe der Einfachhallen und Schulsport-Aussenanlagen soll ab dem Schuljahr 2014/15 durch das Schulamt koordiniert werden. Die Nutzungsvergabe der Mehrfachhallen durch das Sportamt wird wie bis anhin weitergeführt.

Bei Übernahme der Nutzungsvergabe durch die koordinierende Stelle soll der heutige Besitzstand (vorerst) gewahrt werden. Um die Nachfrage nach verfügbaren Hallen besser abdecken zu können, werden betriebliche Optimierungen angestrebt. Überdies ist eine Vereinheitlichung der Trainingszeiten ausserhalb der schulischen Betriebszeit (in der Zuständigkeit der koordinierenden Stelle) und der Gebührenansätze (in der Zuständigkeit des Stadtrats, Art. 68 VVZ) geplant; mit einer einheitlichen Vergabe von drei Trainingseinheiten zu 1 Stunde 20 Minuten (im Zeitraum von 18 bis 22 Uhr) können voraussichtlich zusätzliche Kapazitäten gewonnen werden. Schliesslich soll schrittweise in allen Schulkreisen ein Angebot für Wochenendbelegungen geschaffen werden. Dabei sind so genannte Zentren zu definieren, die auch am Wochenende vermietet werden.

### **4. Personelle Ressourcen und IT-Umsetzung; Kosten**

Gemäss Motionstext soll deren Umsetzung mit der bestehenden Anzahl Stellen erfolgen. Aufgrund einer Schätzung werden für die zentrale Koordination für die Einfachhallen etwa 1,20 Stellenwerte benötigt. Rund 0,40 Stellenwerte sind bereits heute im Schulamt für die Inrechnungstellung der Nutzungsgebühren vorhanden. Für eine Umsetzung der Motion mit der bestehenden Anzahl Stellen sind daher die zusätzlich notwendigen 0,80 Stellenwerte im Betrieb einzusparen. Es wird angestrebt, den Einsatz von Hauswartabläserinnen und -abläsern (vgl. Art. 3 Hausdienstreglement 07 [AS 177.621]) am Abend durch die zentral koordinierende Stelle so weit zu optimieren, dass der Aufwand entsprechend reduziert und die Motion so ohne zusätzliche Stellen umgesetzt werden kann. Die zentrale Koordination für die Mehrfachhallen kommt mit den bestehenden Stellenwerten im Sportamt aus. Für die Umsetzung der Motion ist daher insgesamt keine Schaffung neuer Stellenwerte geplant.

Für die zentrale Verwaltung der Turnhallen, insbesondere der 143 Einzelhallen, ist die Anschaffung eines webbasierten Raum- und Reservationssystems zwingend notwendig. Es ist ein gemeinsames System für das Schulamt und das Sportamt vorgesehen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Erfassung und Nachführung der Objekt- und Kundendaten;
- Erfassung und Nachführung der Belegungspläne;
- Reservationsanfragen durch Vereine;
- SAP-Schnittstelle für Gebührenverrechnung;
- Auswertung Belegungspläne.

Dieses Raum- und Reservationssystem ermöglicht einen gesamtstädtischen Überblick und gibt sowohl über die Belegungsarten als auch über die noch verfügbaren freien Kapazitäten Auskunft.

Neben dem Management der Sportinfrastrukturen sollen über dieses IT-System auch Daten für die Sportförderung gewonnen werden, was allen Anspruchsgruppen zugutekommen wird.

Für die Anschaffung des entsprechenden IT-Systems ist mit Kosten in der Grössenordnung von etwa Fr. 200 000.– zu rechnen. Die detaillierten Abklärungen laufen momentan im Schul- und Sportdepartement. Die entsprechenden Ausgaben werden angesichts der Ausgabenhöhe sowie gestützt auf Art. 10<sup>ter</sup> GO in der Zuständigkeit der Exekutive bewilligt, sofern der Gemeinderat der Umsetzung der Motion im beantragten Sinn zustimmt. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sind in der Eingabe zum Budget 2014 sowie im Ausgaben- und Finanzplan (AFP) 2015–2017 entsprechend vorgesehen.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

1. **Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):**

**Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen**

<sup>1</sup> **Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, *dem organisierten Jugendsport*, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.**

<sup>2</sup> ~~Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen;~~ ***Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.***

<sup>3</sup> (unverändert).

<sup>4</sup> (unverändert).

2. **Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.**

3. **Unter Ausschluss des Referendums:**

**Die Motion von Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden (GR Nr. 2011/205) betreffend Verordnung über die Volksschule, Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**